

Rechtsverordnung

**über die Festsetzung eines Heilquellenschutzgebietes in den
Gemarkungen Bad Münster am Stein-Ebernburg - Norheim
- Traisen und Bad Kreuznach zugunsten der Stadt
Bad Münster am Stein-Ebernburg**

vom 04.10.1985

Rechtsverordnung

über die Festsetzung eines Heilquellenschutzgebietes in den Gemarkungen Bad Münster am Stein-Ebernburg - Norheim - Traisen und Bad Kreuznach zugunsten der Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg vom 4. Oktober 1985

Aufgrund der §§ 18 Abs. 1 und 2 und 122 Abs. 1 des Landeswassergesetzes - LWG - vom 4. März 1983 (GVBl. S. 31) sowie des § 19 Abs. 3 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts - WHG - vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) wird durch die Bezirksregierung Koblenz als obere Wasserbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Zum Schutz der Heilquellen für die Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg in der Gemarkung Bad Münster am Stein, Kreis Bad Kreuznach, wird das nachstehend beschriebene Heilquellenschutzgebiet festgesetzt. Es wird in den Fluren 1 - 10 der Gemarkung Bad Münster am Stein, den Fluren NW XVI 19 d), 20 a), 20 b) und 20 c) der Gemarkung Ebernburg, den Fluren 5, 6 und 8 der Gemarkung Norheim, den Fluren 4 und 6 der Gemarkung Traisen und den Fluren 33 - 35 der Gemarkung Bad Kreuznach durch vier Zonen gebildet, die in den Lageplänen der Bezirksregierung Koblenz vom 5. April 1979, die über die Lage und die Ausdehnung des Heilquellenschutzgebietes und der einzelnen Zonen genaue Auskunft geben, dargestellt sind als

- Zone I = Fassungsbereich (gelbe Umrandung)
- Zone II = Engere Schutzzone (rote Umrandung)
- Zone III = Weitere Schutzzone - innerer Bereich - (blaue Umrandung)
- Zone IV = Weitere Schutzzone - äußerer Bereich - (grüne Umrandung).

Je eine Ausfertigung der Lagepläne wird für die Begünstigte bei der Stadt- und Verbandsgemeindeverwaltung Bad Münster am Stein-Ebernburg und der Bezirksregierung Koblenz zu jedermanns Einsichtnahme aufbewahrt.

§ 2

Die Grenzen des Heilquellenschutzgebietes und der einzelnen Zonen werden wie folgt beschrieben:

Zone I (Fassungsbereich)

Die Ausdehnung dieser Zone, die den Fassungsbereich der Rheingrafenquelle (Nord-, Süd- und Mittelquelle) betrifft, ist bedingt durch die Erfassung von Teilflächen aus Flurstücken, die nur aus der Karte zu ersehen sind.

Zone II (Engere Zone)

Die Abgrenzung beginnt an der über die B 48 führenden Eisenbahnbrücke an der Südspitze des Flurstücks (Flst.) 14, Flur 5, Gemarkung (Gem.) Bad Münster a. St., verläuft weiter in südlicher Richtung entlang der Nahe (Gem. Bad Münster a. St., Flur 5, Flst. 20) bis zur Nordecke des Flurstücks 17, von hier aus in südöstlicher Richtung entlang der Südgrenze

des Flurstücks 16 bis zur Nord-Ost-Ecke von Flurstück 17; von hier aus in südlicher Richtung entlang der Ostgrenze von Flurstück 17, gleich Gemarkungsgrenze zwischen den Gemarkungen Bad Münster a. St. und Bad Kreuznach bis zur Süd-Ost-Ecke des Flurstücks 17, von hier aus in westlicher Richtung auf einer Länge von 120 m bis zum Polygonpunkt 94 und weiter entlang der nördlichen Begrenzung des Kehrenbachs (Flst. 18); dieses Flurstück wie alle vorgenannten liegen in der Gemarkung Bad Münster am Stein, Flur 5.

Die Abgrenzung verläuft nun entlang eines nicht parzellierten, jedoch in der Karte gekennzeichneten Waldweges in westlicher Richtung durch das Flurstück, Gemarkung Eberburg, Flur NW XVI 19 d, Plan-Nr. (Pl. Nr.) 1470, weiter entlang der Nordgrenze von Flurstück, Gem. Eberburg, Pl. Nr. 1466, bis zur Nord-West-Ecke dieses Flurstücks. Von hier aus durchschneidet die Abgrenzung das Flurstück, Gem. Eberburg, Pl. Nr. 1470 in nordwestlicher Richtung und trifft das Naheufer ca. 130 m westlich der Einmündung des Kehrenbachs, verläuft nun entlang des südlichen Naheufers, entlang der Nordgrenzen der Flurstücke, Gem. Eberburg, Pl. Nr. 1470, Flur NW XVI 20 c, Pl. Nrn. 1435, 1434/2, 1434, 1433, 1432, 1431/4, 1427 (Alsenz), 277/2 weiter entlang der Süd-West-Grenze der Nahe, Gem. Eberburg, Pl. Nr. 1911, entlang der Nord-Ost-Grenze der Flurstücke, Gem. Eberburg, Pl. Nrn. 422/16, 422/19, 422/15, 277, 284, 236, 233, 226, 223, 222, 221, 220, 216, 215, 209, 208, 204, 205, 206, 207, 207/2, 1744/6, 190, Flur NW XVI 20 b, Plan Nrn. 189, 188, 187, 186/7, 186/6, 186/2, 186/4, 186/3, 186/5, 186, 185/3, 185/2, 185, 183/15, 183/14, 183/13, 183/12, 183/11, 182, 181/3, 181/2, 181, 180/2, 180, 179/2, 179, 178, 177, 1958/3 (Eisenbahn), 176, bis zur Nord-Ost-Ecke des Wegeflurstücks, Pl. Nr. 1861.

Von hier aus durchquert die Abgrenzung die Nahe in nordöstlicher Richtung bis auf den Grenzpunkt zwischen den Flurstücken 7 und 8/1, Flur 10, Gemarkung Bad Münster am Stein.

Sie verläuft weiter entlang der gemeinsamen Grenze der Flurstücke 7 und 8/1 bis zum Flurstück 6/1, durchschneidet die Eisenbahnlinie Saarbrücken - Bingerbrück (Gem. Bad Münster a. St., Flur 10, Flst. 6/1) und trifft auf die Landstraße 235 (Norheimer Straße) in Höhe der Nord-West-Ecke des Hauses „Norheimer Straße 19“; verläuft nun in südöstlicher Richtung entlang der Südgrenze der L 235 (Norheimer Straße) = Gem. Bad Münster a. St., Flur 10, Flst. 1, 13/3, 13/2 und 20/6, dabei entlang der Grenzen folgender Flurstücke zur vorgenannten Straße, Gem. Bad Münster a. St., Flur 10, Flst. 3, 4, 5, 6/1 (Eisenbahn), 11 (Privatweg), 13/1, 20/5, 20/4, 22/5, 20/3, 20/2, 20/1, 26/17, 16/15, 26/9, 26/11 und 26/13, geht von hier aus weiter entlang der Landesstraße 235 (Norheimer Straße) = Flst. 10/2 und 33/8, Flur 9, Gem. Bad Münster a. St. und berührt dabei die Nord-Ost-Grenze der Flurstücke 11, 13, 17, 18, 10/1 und 33/7, Flur 9, Gem. Bad Münster a. St., und trifft an der Süd-West-Ecke des Flst. 33/8 auf die Bundesstraße 48 (Berliner Straße) = Flst. 33/2 und 33/17, durchquert diese in südöstlicher Richtung und trifft auf die Nord-West-Ecke des Alten Salinenweges (Flst. 34/3). Die Grenze verläuft nun weiter entlang der Südgrenze der B 48 (Berliner Straße) = Flst. 80/9, 63/2, 65/4, 65/8, 79/4, 79/5, 78/4, 78/5, 77/1, 80/6, 178/1, 165/1, 165/2, 80/5, 168/3 und 80/10 und berührt dabei die Nordgrenzen der Flurstücke Gem. Bad Münster a. St., Flur 9, Flst. 61/1, 62/1, 63/3, 65/7, 79/2, 79/6, 78/6, 77/2, 80/5, 80/7, 76, 190 (Rheingrafenstraße), 189, 179, 178/2, 177, 175/1, 175/2, 174, 166 und 167, verläuft von hier aus in südöstlicher Richtung entlang der Nord-Ost-Grenzen der Flurstücke, Gem. Bad Münster a. St., Flur 9, Flst. 168/4, 169/1, 169/2, 169/3 und 80/4. In Höhe des Flurstücks 169/3 knickt die Bundesstraße 48 ab. Die Abgrenzung verläuft nun entlang der Flurstücke, Gem. Bad Münster a. St., Flur 9, Flst. 184 (Goetheplatz), 185 (Grünanlage) und 194 (Kurhausstraße), bis zur Einmündung der Nahestraße; das ist die Nord-Ost-Ecke des Flurstücks 110, Flur 7, Gemarkung Bad Münster am Stein. Die Grenze verläuft von hier aus in nordöstlicher Richtung entlang der südlichen Grenze der Nahestraße = Flst. 64, Flur 7, Gem. Bad Münster a. St.,

bis zur Nord-Ost-Ecke des Flurstücks 65/2, entlang der Flurstücke, Gem. Bad Münster a. St., Flur 7, Flst. 111, 112/4, 112/1 und 65/1, von hier aus weiter in südöstlicher Richtung der Nahestraße folgend bis zur Einmündung der Uferstraße und des Brunnenpfades entlang der Flurstücke, Gem. Bad Münster a. St., Flur 7, Flst. 66, 67 (Im Backes), 68, 74, 75 und 76. Die Abgrenzung verläuft nun in Nordrichtung zwischen Brunnenpfad und Salinenteich; das ist die Westgrenze der Flurstücke 3 und 4, Flur 7, Gemarkung Bad Münster am Stein.

Die Abgrenzung verläuft weiter in nördlicher Richtung entlang der Ostgrenze des Brunnenpfades, das ist die Grenze zwischen den Flurstücken Gem. Bad Münster a. St., Flur 6, Flst. 109/2 (Brunnenpfad) und 110/5 (Salinenteich), bis zur Einmündung des Brunnenpfades in die Bundesstraße 48 (Flst. 13/3 und 110/2, Flur 6, Gem. Bad Münster a. St.), an der Süd-Ost-Ecke des Flurstückes 110/2 = südliche Grenze der Eisenbahnbrücke über die Bundesstraße 48 und die Nahe, überquert sie in Richtung auf den Ausgangspunkt der Abgrenzung.

Zone III (Weitere Zone - innerer Bereich)

Die Abgrenzung beginnt an der nördlichsten Stelle des Flurstücks, Gemarkung (Gem.) Bad Kreuznach, Flur 35, Flurstück (Flst.) 38/2, verläuft entlang der südwestlichen Grenze von Flst. 2, Flur 35, Gemarkung Bad Kreuznach, in südöstlicher Richtung entlang des Flst. 37/1, Flur 35, Gem. Bad Kreuznach, in Richtung auf den trigonometrischen Punkt 15/6113 (Flst. 60/38, Flur 35, Gem. Bad Kreuznach), weiter in südöstlicher Richtung zwischen den Flurstücken, Gem. Bad Kreuznach, Flur 35, Flst. 36/6 und 38/2, bis zur südöstlichsten Spitze des Weges, Flst. 26/7 = Polygonpunkt 790, von dort weiter in südwestlicher Richtung entlang der Grenze zwischen den Flurstücken, Gem. Bad Kreuznach, Flur 34, Flst. 38/5, 39/5, Flur 35, Flst. 38/2, bis zum Polygonpunkt 791.

Die Grenze verläuft weiter entlang der südöstlichen Grenze von Flst. 42, Flur 35, Gem. Bad Kreuznach = Flurgrenze zwischen Flur 34 und Flur 35, bis zur südlichsten Spitze von Flst. 42, Flur 35, Gem. Bad Kreuznach, und weiter in nordwestlicher Richtung auf eine Länge von 40 m, dann durchschneidet sie den Weg, Gem. Bad Kreuznach, Flur 34, Flst. 22/2, in südwestlicher Richtung und verläuft nun der Westgrenze dieses Weges folgend in südwestlicher Richtung bis zur Nordgrenze des Flst. 8/3, Flur 34, Gem. Bad Kreuznach, ab hier nach südöstlicher Richtung drehend, vorbei am „Forsthaus Spreitel“, Flst. 8/1, Flur 34, Gem. Bad Kreuznach.

Die Grenze verläuft weiter entlang der westlichen Grenze von Flst. 22/2, Flur 34, Gem. Bad Kreuznach, bis zum südöstlichen Grenzpunkt von Flst. 8/2, Flur 34, Gem. Bad Kreuznach, von hier aus in südwestliche Richtung drehend entlang der Grenze von Flst. 14/2, Flur 34, Gem. Bad Kreuznach; weiter in südwestlicher Richtung bis zum Polygonpunkt 1046, von hier aus in genauer Westrichtung entlang eines im Meßtischblatt dargestellten, jedoch nicht parzellierten Weges.

Die Grenze verläuft diesen Weg weiter verfolgend innerhalb des Flst. 14/2, Flur 34, Gem. Bad Kreuznach, „In der Kehrenbach“, über Polygonpunkt 883 bis Polygonpunkt 884 = Gemarkungsgrenze zwischen den Gemarkungen Bad Kreuznach und Ebernburg. Ab Polygonpunkt 884 verläuft die Abgrenzung in südwestlicher Richtung entlang eines zu Plan-Nr. (Pl. Nr.) 1470, Gem. Ebernburg, gehörenden Weges.

Die Abgrenzung verläuft dann in südwestlicher Richtung weiter entlang der nördlichen Grenze des zu Pl. Nr. 1470, Gem. Ebernburg, gehörenden Weges, bis sie auf den Weg, Pl. Nr. 1472, Gem. Ebernburg, auftrifft. Von dort aus verläuft sie weiter an der nordöstlichen Grenze dieses Weges in nordwestlicher Richtung, weiter entlang der südlichen Grenzen der Pl. Nrn. 1470, 1461/2, 1461 und 1460, Gem. Ebernburg, in südwestlicher Richtung, entlang der Flurstücksgrenzen zwischen dem Weg, Pl. Nr. 1472, Gem. Ebernburg,

und den Pl. Nrn. 1456/2, 1455, 1455/3 (Weg), 1455/2 und 1455/1, Gem. Ebernburg, trifft hier auf den Weg, Pl. Nr. 1349/5, Gem. Ebernburg, verfolgt dessen nordöstliche Grenze in nordwestlicher Richtung, entlang den Pl. Nrn. 1409, 1410, 1410/2 und 1411, Gem. Ebernburg, bis der Weg auf die Pl. Nr. 1349/2, Gem. Ebernburg, trifft. Von hier aus weiter in nordwestlicher Richtung entlang den Pl. Nrn. 1413/3, 1413/2, 1413 und 1414, Gem. Ebernburg, bis zur „Specker-Brücke“, über die Alsenz, Pl. Nr. 1220, Gem. Ebernburg, weiter über das Bundesbahngelände, Pl. Nrn. 422/16 und 422/19, Gem. Ebernburg, in nordwestlicher Richtung und trifft auf die Bundesstraße 48 (Berliner Straße), Pl. Nr. 1152/4, ca. 230 m südwestlich des Bahnhofs Ebernburg. Ab hier verläuft sie weiter in nordöstlicher Richtung entlang der östlichen Grenze der Bundesstraße 48, weiter entlang dieser Straße bis ca. 80 m nordöstlich des Bahnhofs Ebernburg. Die Abgrenzung überquert hier die Bundesstraße 48 (Berliner Straße), Pl. Nr. 1152/4 und die Pl. Nr. 422/15, Gem. Ebernburg, in nordöstlicher Richtung und verläuft entlang der Pl. Nr. 315/1, Gem. Ebernburg (Gartenweg), an dessen nordöstlicher Grenze; weiter an der nordöstlichen Grenze dieses Weges, bis er auf die Landesstraße 379 (Schloßgartenstraße) trifft. Die Abgrenzung verfolgt die L 379 in nordwestlicher Richtung, mündet in die Herrngartenstraße, Pl. Nr. 1861/8, und weiter ca. 40 m.

Die Abgrenzung verfolgt die Herrngartenstraße auf einer Länge von ca. 30 m und verläuft weiter entlang der südwestlichen Grenze des Friedhofs des Ortsteils Ebernburg (Pl. Nr. 162 und 169, Gem. Ebernburg) bis zum Polygonpunkt 308, weiter in nordwestlicher Richtung an der südwestlichen Grenze des Eisenbahngeländes, Pl. Nr. 1958/3, Gem. Ebernburg, entlang den Nord-Ost-Grenzen der Pl. Nr. 1824/6, 1824/5, 1824/4, 1824/3, 1824/2, 1824/1 und 2213/7 (Weg), Gem. Ebernburg, bis zum Polygonpunkt 307, knickt hier ab in südwestliche Richtung entlang der Nord-West-Grenze des Weges Pl. Nr. 2213/7, Gem. Ebernburg, vorbei an den Pl. Nr. 1838/1, 1838/4 und 1838/5, bis sie auf die Pl. Nr. 3350, Gem. Ebernburg (Pfalzstraße), auftrifft. Die Abgrenzung verläuft an der Nord-Ost-Grenze dieser Straße weiter in nordwestlicher Richtung bis zum Polygonpunkt 329, hier in genaue Westrichtung weiter, bis die Straße nach 110 m nach Süden abknickt, weiterhin in südlicher Richtung, bis die Straße nach ca. 40 m wiederum in Westrichtung weiterverläuft. Die Abgrenzung verläuft nun entlang der Nordgrenze der Pfalzstraße, Pl. Nr. 3350, Gem. Ebernburg, in westlicher Richtung und trifft an der nordöstlichen Grenze des Flurstücks Pl. Nr. 3364, Gem. Ebernburg auf, weiter etwa 3 m in nördlicher Richtung, dann in westliche Richtung drehend, entlang der nördlichen Grenze des Weges, Gem. Ebernburg, Pl. Nr. 2049/6; weiter entlang des Weges bis zur Westgrenze des Flurstücks Pl. Nr. 1989, Gemarkung Ebernburg, hier den Weg in südwestlicher Richtung überquerend bis zur Nord-West-Grenze des Flurstücks, Pl. Nr. 1994, Gem. Ebernburg, weiter in südlicher Richtung entlang der östlichen Grenze der Pl. Nr. 1958, Gem. Ebernburg (Eisenbahn), bis zum Polygonpunkt 372.

Die Abgrenzung verläuft ab Polygonpunkt 372 weiter in nordwestlicher Richtung des Flurstücks 225/8 (Eisenbahn) überquerend bis zum Auftreffen auf das Flst. 1246/639, Flur 8, Gem. Norheim, ab hier weiter in südwestlicher Richtung an der westlichen Grenze des Flst. 576/8 (Weg), bis zum nordöstlichsten Punkt des Flst. 632/7. Ab hier weiter in nordwestlicher Richtung die Nahe überquerend, wo sie an der nordwestlichen Grenze des Flst. 1545/852 auf die Landesstraße 235 (Rotenfelser Straße) = Flst. 854/1 trifft. Dann weiter entlang der südöstlichen Grenze der Landesstraße 235 ca. 150 m in nordöstlicher Richtung, wo die Abgrenzung dann in nordwestlicher Richtung die Landesstraße 235 überquert, bis sie auf das Flurstück 61 trifft, weiter entlang der südöstlichen Grenze der Flst. 61, 59 und 62 entlang der nordöstlichen Grenze des Mühlalweges, Flst. 239, Flur 4, Gem. Traisen, in nordwestlicher Richtung bis zum Polygonpunkt 118, von hier aus in nordwestlicher Richtung entlang der Grenze zwischen den Flst. 271/2 (Graben), 180, 181 und 263, weiter entlang der südwestlichen Grenze des Flst. 272 (Rückhaltebecken) und der Ostgrenze des Mühlalweges, entlang der Westgrenzen der Flurstücke, Gem. Traisen,

Flur 4, Flst. 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 264, 229, 269 (Weg), 230, 231, 232 und 233 bis zur Nord-West-Ecke dieses Flurstücks, gleich Einmündung des Mühltalweges in die Schulstraße. Von hier aus verläuft die Abgrenzung in nordöstlicher Richtung entlang der Südostgrenze der Schulstraße, Flst. 241 und des Weges, Flst. 247 bis zur Nord-Ost-Ecke von Flst. 110; von hier aus entlang der Ostgrenze des Weges, Flst. 245 = Westgrenze der Flst. 66, 246 (Pfad), 67, 68, 69, 70 und 71, weiter entlang der nordöstlichen Grenze des Weges, Flst. 244, gleich Süd-West-Grenze der Flst. 72, 73, 74/1, 74/2, 75, 76, 77, 78, 79, 80 und 81, alle Flur 4, Gemarkung Traisen.

Die Abgrenzung trifft hier auf das Flst. 337/181 und folgt der westlichen Grenze bis zum Auftreffen auf den Weg, Flst. 181/3 (Rotenfelder Weg), folgt dessen südöstlicher Grenze auf einer Länge von ca. 220 m, durchquert von hier aus in nordöstlicher Richtung die Flst. 181/3 und 59, verläuft weiter an der Nordgrenze der Flst. 59, 62 und 63/1, von der Nord-Spitze des Flst. 63/1 aus verläuft die Abgrenzung in südöstlicher Richtung entlang der Gemarkungsgrenze zwischen den Gemarkungen Bad Kreuznach, Flur 31 und Traisen, Flur 6, bis zur Nord-Ost-Ecke des Flst. 92/1, Flur 6, Gem. Traisen, trifft hier auf das Grenzdreieck der Gemarkungen Bad Kreuznach, Bad Münster am Stein und Traisen, auf die nordwestliche Grenze des Flst. 2 „Auf'm Bellestück“, Flur 5, Gem. Bad Münster am Stein, und verläuft weiter in nordöstlicher Richtung entlang der Nord-West-Grenze des Flurstücks 3, weiter bis zur Nordspitze und von dort aus in südöstlicher Richtung entlang der Gemarkungsgrenze der Gemarkungen Bad Münster a. St. und Bad Kreuznach, überquert die Bundesstraße 48 (Saline Theodorshalle), Flst. 7, Flur 5, Gem. Bad Münster a. St., und verläuft an der Gemarkungsgrenze weiter in südlicher Richtung entlang der Westgrenzen der Flst. 168/97, 240/69, 66 und 63/3, alle Flur 32, Gem. Bad Kreuznach, bis zur Süd-West-Ecke des Flst. 63/3, von dort weiter in nordöstlicher Richtung bis zur Nord-Spitze des Flst. 20, Flur 5, Gem. Bad Münster a. St., dreht hier in südöstliche Richtung, überquert das Flst. 14 (Eisenbahn), weiter entlang der Flurgrenze, bis sie nach ca. 140 m in südwestliche Richtung abknickt. Die Abgrenzung bildet dabei die Grenze zwischen den Flst. 15, Flur 5, Gem. Bad Münster a. St. und Flst. 15/1, Flur 33, Gem. Bad Kreuznach. Sie verläuft weiter entlang dieser Grenze weiter in südwestlicher Richtung, bis sie nach ca. 450 m in nordöstliche Richtung abknickt und auf die Süd-West-Spitze des Flst. 14, Flur 33, Gem. Bad Kreuznach zuläuft. Die Abgrenzung verläuft von dort weiter in nordöstlicher Richtung, bis sie auf den Weg, Flst. 29, Flur 34, Gem. Bad Kreuznach, trifft und weiter bis zu dessen Nord-Spitze, dann nach südöstlicher Richtung drehend entlang der Nord-Ost-Grenze des Weges bis zum Auftreffen auf die Nord-West-Grenze des Weges, Flst. 38/21, Flur 33, Gem. Bad Kreuznach, weiter in einem 80 m langen Bogen entlang der nördlichen Wegegrenze und trifft hier auf den Weg, Flst. 39/20, Flur 33, Gem. Bad Kreuznach.

Die Abgrenzung überquert hier den Weg, Flst. 39/20, und verläuft weiter in nordöstlicher Richtung, entlang der Süd-Ost-Grenze des Weges, Flst. 39/20, Flur 33, Gem. Bad Kreuznach, bis zum Polygonpunkt 924, hier in nordöstlicher Richtung drehend, weiter entlang des Weges, vorbei an den Nord-West-Grenzen der Flst. 41/1 und 1/2, Flur 33, Gem. Bad Kreuznach, bis zum Auftreffen auf das Flst. 44/19 (Rheingrafenstraße), Flur 33, Gem. Bad Kreuznach, diese Straße nordwestlich überquerend.

Die Abgrenzung verläuft weiter in nordöstlicher Richtung entlang der Rheingrafenstraße, Gem. Bad Kreuznach, Flur 33, Flst. 44/19, bis zum nordwestlichen Punkt des Flst. 38/1, Flur 35, Gem. Bad Kreuznach, weiter an dessen Nord-Ost-Grenze bis zur Süd-West-Spitze des Weges, Flst. 43/2, Flur 35, Gem. Bad Kreuznach, und weiter in nordöstlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt.

Zone IV (Weitere Zone - äußerer Bereich -)

Die Abgrenzung beginnt in Frei-Laubersheim an der Abzweigung Bundesstraße 420/Bundesstraße 428. Sie verläuft entlang der Bundesstraße 420 in südwestlicher Richtung bis ca. 250 m nach der Einmündung der Landesstraße 410.

Dann führt sie in nordwestlicher Richtung entlang dem Feldweg zum Brücklocherhof und weiter bis Altenbamburg entlang der Kreisstraße 23 bis zur Einmündung in die Bundesstraße 48, welcher sie in nordwestlicher Richtung bis zur Ortsmitte Altenbamburg folgt.

Dort knickt sie nach Westen ab und führt entlang des Waldweges vom Bahnhof Altenbamburg bis zur Gewanne „Auf der Rädelshecke“.

Die Grenze verläuft weiter nordwestlich entlang der Waldgrenze des Ebernburger Waldes, überschneidet die Abgrenzung ca. 400 m nördlich der Einmündung des Verbindungsweges Feilbingert - Altenbamburg, die Landesstraße 379.

Von hier verläuft sie weiter nordwestlich bis zur Waldeinmündung des Verbindungsweges Feilbingert - Birkenhof und verfolgt diesen Weg weiter in nördlicher Richtung bis zum Birkerhof.

Vom Birkerhof aus verläuft die Abgrenzung in Nordrichtung bis zur Nahebrücke in Norheim und verläuft weiter entlang der Brückenzuwegung von Norheim bis zum ehemaligen Bahnübergang in Norheim = Einmündung der Landesstraße 236 in die Landesstraße 235.

Von hier aus verläuft die Abgrenzung immer entlang der Landesstraße 236 bis zur Einmündung des Weges vom Lohrerhof, knickt hier in östliche Richtung ab und verläuft bis zur Gemarkungsgrenze von Bad Kreuznach und Traisen (Traisen, Flur 7, Flurstück 47). Dort knickt sie nochmals in südöstliche Richtung ab und verläuft an der Gemarkungsgrenze entlang bis zum Flurstück 59, Flur 6, Gem. Traisen.

Von diesem Punkt aus ist ihr Verlauf mit dem der „Zone C“ bis zur südlichen Spitze des Flurstücks 42, Flur 35, Gem. Bad Kreuznach, identisch.

In diesem Grenzpunkt knickt die Abgrenzung in östliche Richtung und verläuft entlang eines Waldweges durch den Bad Kreuznacher Stadtwald und den Katharinenwald bis zur Gewanne „Katharinen“, wo sie auf ein Wegekreuz trifft. Dort knickt sie in südöstliche Richtung ab und verläuft entlang eines Waldweges bis zu einem Wegekreuz in der Gewann „Auf der Hohl“. Hier knickt sie in nordöstliche Richtung und verläuft an einem Weg entlang, bis sie in der Gewanne „Am Bäder“ auf die Bundesstraße 428 trifft.

Von hier aus verläuft die Abgrenzung entlang der Bundesstraße 428 in südwestlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt.

§ 3

(1) Im Bereich des Heilquellenschutzgebietes sind alle Handlungen und Nutzungen untersagt, die den Bestand der Heilquellen gefährden können. Insbesondere ist in den einzelnen Zonen folgendes verboten (= X) oder bedarf der Genehmigung durch die Bezirksregierung Koblenz (= /):

		I = A	II = B	III = C	IV = D
1.a)	Herstellung, Lagerung, Verarbeitung, Transport und Verwendung wassergefährdender Stoffe, insbesondere Heizöl und Kraftstoffe (auch Mengen unter 2.000 l) Die Genehmigung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen soll in der Zone III unter Auflage zusätzlicher Sicherheitsforderungen zum Schutze der Heilquellen erfolgen. Die Genehmigung in der Zone IV erfolgt unter Auflage allgemein gültiger Gewässerschutzbestimmungen.	X	X	/	/

	I = A	II = B	III = C	IV = D
1.b) Höchstlagermengen wassergefährdender Flüssigkeiten je Grundstück in Zone III, je Behälter in Zone IV				
a) oberirdisch	X	X	40 m ³	100 m ³
b) unterirdisch	X	X	25 m ³	40 m ³
2. Einbau von Behältern für die unterirdische Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten ohne Leckanzeigegerät trotz Vorliegen entsprechender Bauartzulassungs- und Eignungsbescheinigung (RdErl. vom 21. August 1975)	X	X	X	/
3. Pipelines für wassergefährdende Stoffe (auch kleinere Leitungen für Umschlagzwecke); nicht dazu zählen Transportleitungen für Heilwasser	X	X	X	/
4. Ablagerung von Stoffen mit auslaugbaren, wasser- und bodengefährdenden chemischen Mitteln	X	X	X	/
5. Unsachgemäße Anwendung von Mineraldünger sowie Anwendung wasser- und bodengefährdender Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung	X	X	/	/
6. Einleitung (auch Versenkung, Verrieselung, Verregnung etc.) von mechanisch gereinigtem oder ungeklärtem Abwasser in den Untergrund und in die offenen Vorfluter	X	X	X	X
7. Einleitung von biologisch gereinigtem Abwasser in den Untergrund (einschließlich Kühlwasser)	X	X	/	/
8. Neueinrichtung abwassergefährlicher Betriebe	X	X	/	
9. Neuerrichtung von Betrieben der Kraftfahrzeugpflege und -reparatur sowie Wagenpflegeplätze	X	X	/	
10. Bebauung ohne Anschluß an eine zentrale Kanalisation	X	X	X	X
11. Animalische Düngung; sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr sofort verteilt werden oder keine Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht, ist animalische Düngung in Zone II erlaubt	X	X		
12. Fäkalienablagerung; im übrigen unterliegt die Fäkalienabfuhr den Abfallgesetzen	X	X	X	X
13. Kläranlagen	X	X	/	/
14. Neuanlage von Friedhöfen	X	X	/	
15. Müllablagerung	X	X	X	/
16. Die Errichtung neuer Flugplätze und militärischer Übungsplätze; bestehende Flugplätze und militärische Anlagen in den Zonen III und IV genießen Bestandsschutz	X	X	X	/
17. Anlage von unbefestigten und nicht entwässerten Parkplätzen (mit mehr als 5 Abstellplätzen)	X	/		
18. Anlage von befestigten und entwässerten Parkplätzen	/			
19. Verwendung von wassergefährdenden Straßenbaustoffen (Phenolgehalt größer als 0,05 % Phenol)	X	X		
20. Bodeneingriffe - mit Ausnahme des Bergbaues - über die folgenden Tiefen				
a) über 2 m Tiefe	/	/		
b) über 4 m Tiefe	/	/	/	

		I = A	II = B	III = C	IV = D
	c) über 10 m Tiefe Sollte bei genehmigten oder genehmigungsfreien Bodeneingriffen Thermal-, Mineralwasser oder Quellgas angetroffen werden, sind die Arbeiten einzustellen. Es besteht Meldepflicht an die zuständige Bezirksregierung.	/	/	/	/
21.	Bergbau (mit Ausnahme Solegewinnung und ihrer Weiterverarbeitung)	X	X	X	/
22.	Veränderung des natürlichen Wasserhaushaltes durch Entnehmen, Zutageleiten, Ableiten oder Anstauen etc. von Grundwasser				
	a) dauernd	X	X	/	/
	b) vorübergehend	X	/	/	/
23.	Sprengungen aller Art	X	X	/	/
24.	Eingriffe an den Heilquellen, einschließlich vorübergehender Wasserhaltung	/			
25.	Anlagen zur Gewinnung, Lagerung, Bearbeitung und sonstigen Verwendung radioaktiver Stoffe mit Ausnahme solcher Stoffe, die im balneologischen Bereich Verwendung finden	X	X	X	/

§ 4

Begünstigte durch die Festsetzung des Heilquellenschutzgebietes ist die Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg, 6552 Bad Münster a. St.-Ebernburg 1.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen in § 3 können gemäß § 128 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 128 Abs. 2 LWG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden.

§ 6

Soweit die Verbote oder Duldungspflichten nach § 3 eine Enteignung darstellen, ist dafür durch die Begünstigte Entschädigung zu leisten (§§ 19 Abs. 3 und 20 WHG sowie §§ 14 Abs. 1 und 122 Abs. 2 LWG). Zuständig für die Festsetzung einer Entschädigung ist die Bezirksregierung Koblenz, sofern eine gütliche Einigung nicht zu erreichen ist.

§ 7

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Die Rechtsverordnung tritt 30 Jahre nach diesem Tage außer Kraft, unbeschadet einer früheren Aufhebung, insbesondere für den Fall, dass ein Schutz für die Heilquellen entbehrlich wird.

Koblenz, den 4. Oktober 1985

- 56 - 62 - 7 - 1/79 -

Bezirksregierung Koblenz
Korbach